

# Markenschutzverordnung (MSchV)

## Änderung vom 3. Dezember 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 7*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Marke muss grafisch darstellbar sein. Das Institut kann für besondere Markentypen weitere Arten der Darstellung zulassen.

#### *Art. 17a, 18, 18a Abs. 2, 26 Abs. 4 und 5 sowie 27*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 33*           Antrag und Gebühren

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Antrag auf Änderung oder Berichtigung der Markeneintragung ist gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 34*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 35*

<sup>1</sup> Die vollständige Löschung der Markeneintragung ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Für eine Teillöschung erhebt das Institut eine Gebühr.

#### *Art. 36 Abs. 4*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup>   SR 232.111

*Art. 38 Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 39 Abs. 3 und 40a*

*Aufgehoben*

*Art. 41 und 41a*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Gliederungstitel vor Art. 42*

#### **4. Kapitel: Veröffentlichungen des Instituts**

*Art. 43*            Publikationsorgan

<sup>1</sup> Das Institut bestimmt das Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Auf Antrag und gegen Kostenersatz erstellt es Papierkopien von ausschliesslich elektronisch veröffentlichten Daten.

*Art. 48 Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 49 Abs. 2 und 50 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 56 Abs. 1 und 57*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

3. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz